

3. 318. a (3) Nr. 11314.

K u n d m a c h u n g

wegen Aufnahme von Militär-Zöglingen in das k. k. Militär-Thierarznei-Institut für das Schuljahr 1858/9.

Für das kommende Studienjahr 1858/9, werden an dem k. k. Militär-Thierarznei-Institute Zöglinge, und zwar für Ararial-Freiplätze und Zahlplätze aufgenommen.

Der Lehrkurs dauert drei Jahre.

Die Bedingungen und Erfordernisse zur Aufnahme sind folgende:

1. Müssen die Aspiranten österr. Staatsangehörige sein.
2. Müssen dieselben das 17. Lebensjahr vollendet und dürfen das 24. nicht überschritten haben;
3. eine gesunde und kräftige Leibesbeschaffenheit und vollkommen fisische Tauglichkeit zur Erfüllung aller Pflichten und zu den Verrichtungen des künftigen militärthierärztlichen Berufes besitzen;
4. den Ausweis über die wenigstens mit Erhalt der ersten Fortgangsklasse stattgefundene Absolvierung des Untergymnasiums oder der Unterrealschulen;
5. die Nachweisung über untadelhaftes Vorleben und gutes sittliches Betragen des Aspiranten;
6. der Erlag des Equipirungsgeldes im Betrage von 100 fl. beim Antritte in das Institut.

Mittellose Aspiranten auf Militär-Aerarialplätze mit sehr guten Fortgangsklassen und Sittenzeugnissen werden auch mit Rücksicht vom Erlage des Equipirungsgeldes aufgenommen.

7. Die Verpflichtung, nach Ablegung der strengen Prüfungen und erlangten Diplome acht Jahre als Thierärzte in der k. k. Armee zu dienen.

Die Genüsse und Vortheile der Zöglinge bestehen in folgenden:

1. Sie erhalten die Unterkunft und volle Verpflegung in der Art, wie in den übrigen Militär-Akademien;
2. ein monatliches Pauschale von 10 fl. für Kleider, Bücher, Schreibmaterialien, Instandhaltung der vom Hause mitzubringenden Wäsche u. dgl.; 2 fl. davon sind als Taschengeld bestimmt.
3. Sie genießen ferner den vollständigen Unterricht in der Thierheilkunde unentgeltlich und sind
4. von der Entrichtung der für Zivilschüler vorgeschriebenen Rigorosen- und Diploms-Taxe befreit.
5. Die Zöglinge werden nach Absolvierung des Lehrkurses und entsprechender Ablegung der strengen Prüfungen als Thierärzte approbirt und es werden ihnen hierüber die Diplome ausgefertigt, durch welche sie alle Rechte erhalten, die den an k. k. Thierarznei-Instituten überhaupt kreirten Thierärzten zukommen.
6. Nach erlangtem Diplome werden die Militär-Zöglinge als Unterthierärzte mit dem Gehalte von 300 fl. in der k. k. Armee angestellt und haben das Vorrückungsrecht in die höheren Chargen von zweiter und erster, dann Oberthierärzten zweiter und erster Klasse, mit welchem die Gehalte von 400, 500, 700 und 900 fl. nebst den entsprechenden übrigen Bezügen verbunden sind.

7. Den an dem k. k. Militär-Thierarznei-Institute gebildeten Militär-Thierärzten wird bei Bewerbung um eine Anstellung im Zivil-Staatsdienste der absolute Vorzug vor allen Zivil-Thierärzten eingeräumt, wenn sie zwölf Jahre zur Zufriedenheit Militärdienste geleistet haben.

Die Zöglinge, welchen ein Aerarial-Freiplatz verliehen wird, werden unentgeltlich verpflegt; die Zahlzöglinge müssen hiefür eine Vergütung leisten.

Gegenwärtig ist der Betrag für Zahlplätze auf 250 fl. jährlich festgesetzt und wird in der Folge von Zeit zu Zeit nach den Theuerungsverhältnissen geregelt.

Dieser Betrag ist in halbjährigen Raten in Vorhinein, und zwar mit Beginn eines jeden Studiensemesters bei dem Militär-Kommandanten des Instituts zu erlegen.

Zahlzöglingen, welche im ersten Studienjahre durchaus sehr gute Fortgangsklassen erhalten haben, und deren Aufführung ohne Tadel ist, kann auf gemeinschaftlichen Antrag des Studien-Direktors und des Militär-Kommandanten, ein Aerarial-Freiplatz für die fernere Studienzeit vom Armeekorpskommando verliehen werden.

Die Gesuche um Verleihung von Militär-Aerarial- oder Zahlplätzen sind von den Eltern oder Vormündern der Aspiranten von nun an bis längstens 10. August l. J. bei der Direktion des k. k. Militär-Thierarznei-Instituts in Wien einzubringen.

In dem vorschriftsmäßig gestempelten Gesuche muß ausgedrückt sein, ob der Aspirant als Militär-Aerarial- oder Zahlzögling aufgenommen zu werden wünscht und es müssen demselben folgende Dokumente beiliegen:

1. Der Lauffschein.
2. Das Impfungszeugniß.
3. Das von einem graduirten Militärärzte ausgestellte Zeugniß über die fisische Qualifikation des Aspiranten.
4. Das Sittenzeugniß.
5. Die gesammten Schul- und Studienzeugnisse, aus welchen auch zu entnehmen sein muß, daß die Bewerber der deutschen Sprache vollkommen mächtig sind.

Jene Bewerber, welche ihre Studien unterbrochen haben, müssen sich über ihre Beschäftigung oder sonstige Verwendung während der Dauer der unterbrochenen Studienzeit legal ausweisen.

6. Die ausdrückliche Erklärung, bei der Aufnahme das Equipirungsgeld im Betrage von 100 fl. und bei Aspiranten auf Zahlplätze den für Unterkunft, Verpflegung, Bekleidung und sonstige Bedürfnisse jeweilig bestimmten Betrag in halbjährigen Raten in Vorhinein zu erlegen.

7. Der von dem Aspiranten ausgestellte, von dessen Vater oder Vormund bestätigte und von zwei Zeugen mitunterfertigte Revers über die einzugehende achtjährige Dienstverpflichtung.

Gesuche, welche nach dem anberaumten Termine einlaufen, welche nicht gehörig belegt sind, oder welche nicht ersehen lassen, ob der Gesuchsteller um einen Militär-Aerarial- oder Zahlplatz kompetirt, können nicht in Betracht gezogen werden.

Bei Verleihung der zu besetzenden Plätze werden vorerst die vollkommen geeignet befundenen Aspiranten auf Zahlplätze und dann erst die Kompetenten auf Aerarial-Plätze berücksichtigt.

Die als Zöglinge Angenommenen werden hievon durch die Instituts-Direktion verständigt, und müssen während der letzten zehn Tage des Septembers l. J. an dem Institute eintreffen, werden hier nochmals hinsichtlich ihrer fisischen Eignung durch einen hiezu bestimmten Militärarzt untersucht, und wenn sie auch hiebei für tauglich befunden worden sind, ferner das Equipirungsgeld von 100 fl. und die Zahlzöglinge die halbjährige Verpflegskate

erlegt haben, in den Stand des Institutes aufgenommen.

Vom Armeekorpskommando. Wien am 22. März 1858.

3. 323. a (2)

K u n d m a c h u n g.

Die dritte dießjährige theoretische Prüfung aus der Berechnungskunde wird am 9. und 10. August d. J. vorgenommen werden. Diese wird unter Beziehung auf den Erlaß des hohen k. k. General-Rechnungs-Direktoriums vom 17. November 1852 (Reichsgesetzblatt Nr. 1 vom Jahre 1853) mit dem Beifügen kundgemacht, daß diejenigen, welche durch den Besuch der Vorlesungen oder durch Selbststudium dazu vorbereitet, die Prüfung abzulegen wünschen, ihre nach §. 4, 5 und 8 des bezeichneten Gesetzes gehörig instruirten Gesuche innerhalb drei Wochen anher einzusenden haben.

Von der k. k. Prüfungs-Kommission aus der Berechnungskunde für Steiermark, Kärnten und Krain.

Graz am 22. Juni 1858.

3. 319. a (3)

Nr. 8760.

Konkurs-Verlautbarung.

Zu besetzen ist die provisorische Einnehmersstelle bei der k. k. Finanz-Bezirkskassa in Graz mit dem Gehalte jährlicher 1000 fl. und dem Quartiergelde jährlicher 100 fl., und mit der Verbindlichkeit zum Erlage einer Kautions im Gehaltsbetrage.

Bewerber um diese Stelle haben ihre gehörig dokumentirten Gesuche unter Nachweisung des Alters, Standes, Religionsbekenntnisses, des sittlichen und politischen Wohlverhaltens der bisherigen Dienstleistung, der zurückgelegten Studien und erworbenen Sprachkenntnisse, der vollständig theoretischen und praktischen Ausbildung im Manipulations-, Kasse- und Rechnungsgeschäfte, der mit gutem Erfolge abgelegten Prüfung aus den Kasse-Vorschriften und aus der Staatsrechnungswissenschaft, der Kautionsfähigkeit und unter Angabe, ob und in welchem Grade sie mit Finanz-Beamten im Gebiete der Finanz-Landes-Direktion in Graz verwandt oder verschwägert sind, im Wege ihrer vorgesetzten Behörde bis 20. Juli 1858 bei der Finanz-Bezirks-Direktion in Graz einzubringen.

k. k. Finanz-Landes-Direktion in Graz am 11. Juni 1858.

3. 1083. (3)

Nr. 3186.

G e d i c h t

zur Einberufung der Verlassenschafts-Gläubiger.

Von dem k. k. Landesgerichte in Laibach werden diejenigen, welche als Gläubiger an die Verlassenschaft des am 14. März 1858 mit Testament verstorbenen Jakob Stoff, Grundbesizers in der Zirnau Nr. 54, eine Forderung zu stellen haben, aufgefordert, bei diesem Gerichte zur Anmeldung und Darthung ihrer Ansprüche den 26. Juli lauf. Jahrs Vormittags um 9 Uhr zu erscheinen, oder bis dahin ihr Gesuch schriftlich zu überreichen, widrigens denselben an die Verlassenschaft, wenn sie durch Bezahlung der angemeldeten Forderungen erschöpft würde, kein weiterer Anspruch zustände, als insoferne ihnen ein Pfandrecht gebührt.

Laibach am 12. Juni 1858.

3. 1019. (3)

Nr. 2963.

Von dem k. k. Landesgerichte Laibach wird den unbekannt wo befindlichen Herren: a) Gustav Ritter von Föderanberg, b) Josef Ritter von Föderanberg und c) Frau Theresia Zurchaleg und deren Rechtsnachfolgern mittelst gegenwärtigen Edikts erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Herr August Ritter v. Föderanberg

3 Klagen auf Bezahlanerkennung des jedem von ihnen zugewiesenen Antheiles pr. 652 fl. 51 1/4 kr. beziehungsweise 571 fl. 25 5/7 kr., von der auf den Gütern Weinegg und Matscherhof intabulirten und auf den Grundentlastungsfond überwiesenen Forderung pr. 4000 fl. c. s. c. ein- gebracht und um richterliche Hilfe gebeten, wor- über zur Verhandlung die Tagsatzung auf den 6. September l. J. Vormittags 9 Uhr vor die- sem Gerichte angeordnet worden ist.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil selbe vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvokaten Dr. Anton Rack als Kurator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Ge- richtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird.

Die Beklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Ver- tretter ihre Rechtsbehelfe an die Hand zu ge- ben, oder auch sich selbst einen andern Sach- walter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ord- nungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabsäu- mung entstehenden Folgen selbst beizumessen ha- ben würden.

Laibach am 29. Mai 1858.

3. 317. (3) Nr. 1877/466 Kundmachung.

Am 12. Juli 1858 werden bei dem k. k. Gefällen-Oberamte Laibach in den gewöhnli- chen Amtsstunden, Vormittag von 9 bis 12 Uhr und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr, ver- schiedene Gegenstände, als: Kaffeh, Baum- wolltücheln, Madrapolan, Orlean, Kottonina, Kambrik, Sammet, Manchester, altes Riemen- zeug der Finanzwache, Kupferdraht, Dachrin- nen, alte Fensterrahmen, skartirte Drucksorten u. dgl. öffentlich versteigert werden.

Dies wird mit dem Beisatze zur allge- meinen Kenntniß gebracht, daß der von den aus- ländischen Waren entfallende Zollbetrag gleich- zeitig in klingender Silbermünze einzuzahlen sein wird.

k. k. Hauptzoll- und Gefällen-Oberamt Laibach am 21. Juni 1858.

3. 322. a (2) Nr. 218. E d i k t.

Bei dem k. k. Kreisgerichte Neustadt ist eine prov. Gerichtsadjunktenstelle erlediget. Mit derselben ist ein jährlicher Gehalt von 500 fl. ohne Vorrückungsrecht in die höhern Gehalts- stufen während der prov. Eigenschaft und die Verpflichtung verbunden, sich nach Erforderniß des Dienstes bei einem oder dem andern Gerichts- hofe des k. k. steier. k. k. krain. Oberlandes- gerichtsprangels in der Art verwenden zu lassen, daß demselben aus Anlaß der Versetzung zu einem andern Gerichtshofe, außer der Vergütung der normalmäßigen Reisekosten für seine Person, sonst kein Anspruch auf ein Diätenpauschale zustehen soll.

Bewerber um diesen Posten haben ihre gehörig belegten Gesuche mit der Nachweisung der genauen Kenntniß der krainischen Sprache binnen 4 Wochen beim gefertigten Präsidium im vorschristmäßigen Wege zu überreichen.

Vom Präsidium des Kreisgerichtes Neustadt am 23. Juni 1858.

3. 321. a (2) Nr. 487. Lizitations-Verlautbarung.

Mit dem hohen k. k. Landesregierungs-Erlasse vom 28. Mai l. J., Nr. 9566, intimirt mit löblichem k. k. Landesbaudirektions-Intimate vom 15/19. Juni l. J., Nr. 1567, wurden nachstehende Bauobjekte auf der Wurzner- und Kancker- Straße des Krainburger Baubezirkes für das Jahr 1858 zur Ausführung bewilliget, und zwar:

Auf der Wurzner Reichsstraße:

1. Die Herstellung von Straßengeländern zwi- schen dem Distanz-Zeichen V/7 et VI/13, im Ausbottsbetrage von 629 fl. 59 kr.

2. Die Herstellung von Straßengeländern, zwi- schen dem Distanz-Zeichen 1/4 bis III/8, im Ausbottsbetrage von 771 fl. — kr.

3. Die Rekonstruktion der Bleisofner Brücke, im Distanz-Zeichen III/14-15, im Ausbottsb- betrage von 1048 fl. 16 kr. Auf der Kancker Reichsstraße:

4. Die Herstellung von Straßengeländern zwischen dem Distanz-Zeichen I/8 et III, im adju- stirten Ausbottsbetrage von 1602 fl. 10 kr.

Behufs der Ausführung dieser vorangeführten Bauobjekte wird daher die Lizitations-Verhand- lung den 14. Juli 1858 bei dem löblichen k. k. Bezirksamte Krainburg Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und nöthigenfalls auch Nachmittag von 3 bis 6 Uhr abgehalten werden, wozu alle Unter- nehmungslustigen mit dem Beisatze eingeladen werden, daß die dießfalls bestehenden allgemeinen und speziellen Lizitationsbedingungen und Baupläne, summarischen Kostenüberschläge und Baubeschrei- bungen bei dem gefertigten Bezirksbauamte täglich in den gewöhnlichen Amtsstunden, und am Tage der Verhandlung auch bei dem k. k. Bezirksamte Krainburg eingesehen werden können.

Vor Beginn der mündlichen Versteigerung ist jedoch jeder Unternehmungslustige gehalten, das vorgeschriebene 5% Reuzgeld der Lizitations-Kom- mission entweder in Barem oder in Staatspapie- ren zu erlegen, welches nach erfolgter Genehmi- gung seines gemachten Angebotes auf die vorge- schriebene 10% Kautions ergänzt, und diese bis zum Ausgange der bedungenen einjährigen Haf- tungszeit bei der betreffenden Depositenkasse in Verwahrung zu verbleiben haben wird. Dagegen werden dem betreffenden Unternehmer die Er- stehungsbeträge in den dießfalls festgesetzten Raten, im Verhältnisse der vorgerückten Arbeit, die letzte Rate hingegen nach erfolgter gänzlicher Vollen- dung, Kollaudirung und Endabrechnung bei der dem Domizil des Unternehmers zunächst befindli- chen öffentlichen Kasse sogleich zahlbar angewiesen werden, sobald die dießfällige Zahlungsanweisung von der hohen k. k. Landesregierung herabgelangt sein wird.

Schließlich wird nur noch bemerkt, daß schrift- liche Offerte, gehörig abgefaßt und mit dem be- dungenen 5% Reuzgeld versehen, nur vor Beginn der mündlichen Versteigerung angenommen, später einlangende hingegen unbeachtet zurückgewiesen werden.

Vom k. k. Bezirksbauamte Krainburg am 23. Juni 1858.

3. 313. a (3) Nr. 1566. E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Feistritz werden nachstehende Militärpflichtige, welche auf dem Affentplaz Adelsberg nicht erschienen sind, auf- gefordert, binnen 4 Monaten hieramts zu erschei- nen und ihr Ausbleiben zu rechtfertigen, widri- gens sie als Rekrutirungsflüchtlinge behandelt werden würden.

Post-Nr.	Vor- und Zuname	Zuständig- keitsort	Haus-Nr.	geburt- l. Jahr	Anmer- kung
1	Philipp Stem- berger	Kutezjou	16	1837	illegal abwesend
2	Jakob Surz	Derskouze	17	»	
3	Blas Fabeh	Metezhe	8	»	
4	Jakob Serbeh	Berbizza	1	1836	
5	Nich. Tomshizh	Grafenbrun	36	»	

k. k. Bezirksamt Feistritz am 19. Juni 1858.

3. 311. a (3) ad Nr. 169. Konkurs-Verlautbarung.

Bei dem Stadtgemeinde-Amte Stein ist die Gemeindebeamtenstelle mit dem jährlichen Gehalte von 300 fl. in Erledigung gekommen, welche mit 1. Oktober d. J. zu besetzen sein wird.

Bewerber um diesen Dienstposten wollen ihre Kompetenzgesuche bis 1. September d. J. an dieses Gemeindeamt portofrei einsenden.

Stadtgemeindegemeindeamt Stein am 21. Juni 1858.

3. 1114. (1) Nr. 323. E d i e t.

Nachdem in der Exekutionsache der k. k. Fi- nanz-Prokuratur Laibach, nomine des hohen Mili-

tär-Verast, gegen Franz Kartusch von Sakauze, pto. 54 fl. 40 kr. bei der mit Bescheid vom 17. April 1858, Z. 943, angeordneten ersten und zwei- ten exekutiven Realfeilbietungstagatzung hieramts kein Kauflustiger erschienen ist, so wird nun zur Vornahme der dritten auf den 19. Juli d. J. Vor- mittags 9 Uhr hieramts angeordneten Realfeilbie- tungstagatzung mit dem früheren Anhangе geschritten. k. k. Bezirksamt Gurtfeld, als Gericht, den 19. Juni 1858.

3. 1115. (1) Nr. 768. E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Rassenfuß, als Gericht, wird dem unbekannt wo befindlichen Jo- hann Schleifer und dessen ebenfalls unbekanntem Rechtsnachfolgern hiermit erinnert:

Es habe Franz Strell von Rassenfuß, wider dieselben die Klage auf Erfizung und Umschreibung der im Grundbuche der Herrschaft Auersperg sub Urb. Nr. 703 vorkommenden Waldrealität in Bres- nit sub praes. 15. März 1858, Z. 768, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagsatzung auf den 2. Oktober d. J., früh 9 Uhr mit dem Anhangе des S. 29 a. G. D. ange- ordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntem Aufenthaltes der k. k. Notar Herr Josef Pechani von Rassenfuß als Curator ad actum bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständiget, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigens diese Rechtsache mit dem ausgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Rassenfuß, als Gericht, am 4. April 1858.

3. 1116. (1) Nr. 1926. E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Rassenfuß, als Gericht, wird im Nachhange zu dem dießgerichtli- chen Edikte vom 8. Februar l. J., Z. 212, und 26. Mai d. J., Z. 1579, hiermit kund gemacht, daß, nachdem zur zweiten Feilbietung des im Grund- buche der Herrschaft Rassenfuß sub Urb. Nr. 927 und jenes sub Urb. Nr. 929 verzeichneten Wein- gartens in Sadraga kein Kauflustiger erschienen ist, am 26. Juli d. J. Vormittags 9 Uhr zur dritten Feilbietung in loco der Realitäten geschritten wer- den wird.

k. k. Bezirksamt Rassenfuß, als Gericht, am 25. Juni 1858.

3. 1117. (1) Nr. 2022. E d i k t.

In der Exekutionsache der Anna Bresnikar von Stangenpollona, wider Anton Blanzh von St. Martin, pto. 50 fl. c. s. c., ist der, den Exekuten betreffende Feilbietungsbescheid vdo. 1. Mai l. J., Z. 1464, wegen dessen unbekanntem Aufent- haltes, dem für denselben bestellten Curator ad ac- tum Johann Smrekar von Kleinkastreinitz zugestellt worden.

Vovon Anton Blanzh wegen allfälliger eige- ner Wahrnehmung seiner Rechte hiemit in Kenntniß gesetzt wird.

k. k. Bezirksamt Littai, als Gericht, am 22. Juni 1858.

3. 1120. (1) Nr. 1677. E d i k t.

Vom k. k. Bezirksamte Egg, als Gericht, wird hiemit kund gemacht:

Es sei auf Grund des Erlasses des höblöbl. k. k. Landesgerichtes zu Laibach vom 15. Mai 1858, Z. 2688, die Vormundschaft über den Josef Pen- gou aus Snoschet über seine physische Graßjährigkeit hinaus auf unbestimmte Zeit verlängert, und die weitere Führung derselben dem bisherigen Vormunde Anton Pengou von Weisheid übertragen worden.

k. k. Bezirksamt Egg, als Gericht, am 30. Mai 1858.

3. 1121. (1) Nr. 1971. E d i k t.

Vom dem k. k. Bezirksamte Laß, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei die Relizitation der von der Elisabeth Killer von Laß bei der am 25. November 1856 um den Meißbot von 1000 fl. erstandenen, grund- bürlich auf Mathias Killer vergewährten, in Laß Nr. 76 liegenden, im Grundbuche des Stadtdomi- niums Laß sub Urb. Nr. 75 vorkommenden, ge- richtlich auf 548 fl. bewertheten Behausung sammt An- und Zugehör, wegen nicht zugehaltenen Lizita- tionsbedingungen, bewilliget und zu deren Vornahme die Tagsatzung auf den 14. August l. J. früh 9 Uhr in hiesiger Amtskanzlei mit dem angeordnet worden, daß diese Realität damals auch unter dem bisherigen Ersetzungspreise hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsstand und die Lizitationsbedingungen können hieramts ein- gesehen werden.

k. k. Bezirksamt Laß, als Gericht, am 28. Mai 1858.